



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfabteilung Region West -WBZ 23-

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/00096/2020
Hamburg, den 4. August 2020

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
16.01.2020

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstücke

319-042
1249, 1250, 1251, 1252 in der Gemarkung: Schnelsen

**Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern (ca. je 11 WE)
sowie 12 Reihenhäusern mit je 1 WE (insgesamt ca. 34 WE)**

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung sind

- der Bebauungsplan Schnelsen 76

mit den Festsetzungen:

WR IIo GRZ 0,3 GFZ 0,6
WR Io GFZ 0,3 GR 150m² 2W E/D zwingend
Firstichtung

in Verbindung mit:

der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 in der Fassung vom
19.12.1986

- die beigefügten Vorlagen Nummer

3 / 2 TBW-200113-LAGEPLAN-KONZEPTPLANUNG

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

Beantwortung der Einzelfragen

- 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
a.) Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
zulässig = II
geplant = III + Staffelgeschoss

Ja.
Siehe auch Ziffer 21.1.
- 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
b.) Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
zulässig = II
geplant = IV ohne Staffelgeschoss

Nein.
Siehe auch Ziffer 22.1.
- 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
c.) Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
zulässig = II
geplant = IV + Staffelgeschoss (Gebäudehöhe <16,0 m)

Nein.
Siehe auch Ziffer 22.2.

4. 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
d.) Überschreitung der zulässigen GRZ
zulässig = 0,30
geplant = nördl. Geltungsbereich = 0,44 / Baugrundstück = 0,34

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.8.

5. 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
e.) Überschreitung der zulässigen GFZ
zulässig = 0,60
geplant = nördl. Geltungsbereich = 1,31 / Baugrundstück = 1,00

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.9.

6. 1.) Gebäude A - B, nördlicher Geltungsbereich
Ist das Gebäude A-B als Geschosswohnungsbau straßenbegleitend zum Uphoffweg in seiner Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
f.) Ausbildung der Dachform als Staffelgeschoss mit Flachdach
Firstrichtung

Ja.

Die Ausbildung der Dachform als Flachdach ist grundsätzlich genehmigungsfähig.

7. 2.) Zufahrt über den Uphoffweg zum Gebäude A-B
Ist die Zufahrt zum Gebäude A-B über den Uphoffweg unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
a.) Aufweitung der Zufahrtsbreite auf eigenem Grundstück

Nein.

Siehe Ziffer 8.

8. 2.) Zufahrt über den Uphoffweg zum Gebäude A-B
Ist die Zufahrt zum Gebäude A-B über den Uphoffweg unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
b.) Anordnung der Pkw-Stellplätze am Uphoffweg

Nein.

Eine durchgehende Überfahrt, aufgrund der Anordnung der PKW-Stellplätze, in der Straße Uphoffweg von Westen nach Osten für die Gebäude A und B gemäß Lageplan vom 13.01.2020 kann nicht in Aussicht gestellt werden. Da jede Überfahrt den Gemeingebrauch an einem öffentlichen Weg beeinträchtigt, ist die Zahl der Überfahrten niedrig zu halten. Ein Grundstück soll nicht mehr als eine Überfahrt haben. Insofern kann nur eine Überfahrt für jeweils ein Grundstück in Aussicht gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung eines Baumes eine 2,50 m breite Fläche einzuplanen ist. Auf dieser Fläche kann kein Fahrzeug abgestellt werden. Dementsprechend wird für die weiteren Planungen empfohlen, neben zwei Parkplätzen jeweils einen Baum auf einer 2,50 m breiten Fläche anzuordnen.

9. 2.) Zufahrt über den Uphoffweg zum Gebäude A-B
Ist die Zufahrt zum Gebäude A-B über den Uphoffweg unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
c.) Realisierung der notwendigen Feuerwehr-Aufstellfläche gem. DIN 14090
- Ja.**
Unter der Bedingung, dass die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr eingehalten wird, ist eine Realisierung einer Feuerwehraufstellfläche grundsätzlich vorstellbar.
10. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01 - 05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06 - 12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
a.) Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
zulässig = I
geplant = II + Staffelgeschoss
- Nein.**
Siehe auch Ziffer 22.3.
11. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01 - 05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
b.) Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse
zulässig = I
geplant = III ohne Staffelgeschoss
- Nein.**
Siehe auch Ziffer 22.4.
12. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
c.) Bebauung als Reihenhäuser auf eigenem Flurstück in 2 Gebäuden
zulässig = ED = Einzel-/Doppelhäuser
- Nein.**
Bei den hier geplanten Reihenhäusern handelt es sich um zwei Hausgruppen (Gebäude 1-5 und 6-12) gemäß § 22 BauNVO, weil es sich um mindestens drei aneinandergebaute Gebäude mit jeweils Grundstücksgrenzen zwischen diesen handelt. Diese Reihenhäusergruppen sind planungsrechtlich nicht zulässig und bedürfen einer eigenen planungsrechtlichen Befreiung.

13. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?

d.) Überschreitung der zulässigen GFZ

zulässig = 0,30

geplant = südl. Geltungsbereich = 0,58 / Baugrundstück = 0,68

Gebäude 01 = 0,72

Gebäude 02 = 0,91

Gebäude 03 = 0,92

Gebäude 04 = 0,94

Gebäude 05 = 0,76

Gebäude 06 = 0,74

Gebäude 07 = 1,10

Gebäude 08 = 1,08

Gebäude 09 = 1,06

Gebäude 10 = 1,05

Gebäude 11 = 1,04

Gebäude 12 = 0,89

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.10.

14. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?

e.) Überschreitung der südlichen Baugrenze durch Haus 07

max. Überschreitung = 52 qm

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.6.

15. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?

f.) Bebauung außerhalb der Baugrenze durch Haus 06

max. Grundfläche = 62 qm

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.5.

16. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
g.) Überschreitung der östlichen Baugrenze zum Schleswiger Damm durch Haus 01-05 max. Überschreitung = 2,0 m parallel zur Baugrenze (nicht im Lageplan dargestellt)

Nein.

Siehe auch Ziffer 22.7.

17. 3.) Gebäude 01 - 12, südlicher Geltungsbereich
Sind die Gebäude 01-05 straßenbegleitend zum Schleswiger Damm und die zurückliegenden Gebäude 06-12 als Reihenhäuser in ihrer Kubatur und Höhe unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
h.) Ausbildung der Dachform als Staffelgeschoss mit Flachdach Firstrichtung

Ja.

Die Ausbildung der Dachform als Flachdach ist grundsätzlich genehmigungsfähig.

18. 4.) Zufahrt über den Schleswiger Damm zu den Gebäuden 01-12
Ist die Zufahrt zu den Gebäuden 01-12 über den Schleswiger Damm unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
a.) Gemeinschaftliche Zufahrt neben Gebäude 01 zu den Pkw-Stellplätzen an der südlichen Grundstücksgrenze

Nein.

Die beantragte gemeinschaftliche Zufahrt neben dem Gebäude 1 zu den Pkw-Stellplätzen an der südlichen Grundstücksgrenze ist in der angegebenen Größe und Lage nicht genehmigungsfähig. Sie ist als 3,00 m breite Gehwegüberfahrt im Bereich der heutigen Baustellenüberfahrt als Zu -und Ausfahrt an den Schleswiger Damm vorstellbar. Das bedeutet, dass die im Lageplan verortete Zufahrt ggfls. Richtung Grundstücksgrenze zu verschieben ist, um den Eingriff in den Baumbestand zu vermeiden. Die beantragte 6,00 m breite Überfahrt ist für eine Reihenhäuseranlage mit 12 Stellplätzen nicht notwendig. Gemäß der Fachanweisung für Gehwegüberfahrten sind Gehwegüberfahrten mit Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer möglichst schmal vorzusehen. Da Gehwegüberfahrten aus Sicherheitsgründen nur in Vorwärtsfahrt zu benutzen sind, ist auf dem Grundstück eine Rückstoßmöglichkeit für die Senkrechtparker vorzusehen. Im besten Fall wird seitens des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes empfohlen, die Bereitstellung der Parkplätze über eine Tiefgarage zu ermöglichen.

19. 4.) Zufahrt über den Schleswiger Damm zu den Gebäuden 01-12
Ist die Zufahrt zu den Gebäuden 01-12 über den Schleswiger Damm unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
b.) Gemeinschaftliche Ausfahrt neben Gebäude 05 nur zum Be-/Entladen; am Zugang Fahrräder und Spielplatz für das Gebäude A-B

Nein.

Die beantragte gemeinschaftliche Ausfahrt neben dem Gebäude 05 zum Be-/Entladen; Zugang Fahrräder und Spielplatz für das Gebäude A+B an den Schleswiger Damm ist nicht genehmigungsfähig. In der Regel soll ein Grundstück nicht mehr als eine Überfahrt haben. Der Verkehr für die 12 Stellplätze ist durch die südliche Überfahrt abwickelbar. Sollte eine zweite Ausfahrt für die Feuerwehr (evtl. notwendige Feuerwehraufstellfläche für Haus A) erforderlich sein, wäre diese als Feuerwehrüberfahrt mit erhöhtem Bord genehmigungsfähig.

20. 5.) Fällung der vorhanden Bäume im Bereich der Bebauung
Ist die Fällung der vorhandenen Bäume im Bereich der geplanten Bebauung unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfähig?
Für die gefälltten Bäume werden entsprechende Ersatzanpflanzungen vorgenommen

Nein.

Da die Bebauung im Zusammenhang mit dieser Planung nicht genehmigungsfähig ist, kann auch eine Fällung der Bäume nicht in Aussicht gestellt werden.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

21. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 21.1. **für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse von 2 um 1 auf 3 Vollgeschosse + Staffelgeschoss mit Gebäude A und B (nördlicher Geltungsbereich)**

Begründung

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Es liegt eine besondere Grundstückssituation (Eckgrundstück) vor, das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Hauptstraße Schleswiger Damm, welche im nördlichen und südlichen Verlauf eine 3-geschossige Bebauung aufweist, und in diesem Fall durch ein weiteres Vollgeschoss die Maßstäblichkeit in Bezug der vorhandenen Bebauung gewahrt bleibt.

Bedingung

Die Gestaltung der Fassaden (Materialität und Farbwahl) sind im folgenden Genehmigungsverfahren mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abzustimmen.

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

22. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt

22.1. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse von 2 um 2 auf 4 Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss mit Gebäude A und B (nördlicher Geltungsbereich)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere weil sowohl die Grundzüge der Planung berührt werden, als auch die hohe Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse städtebaulich nicht vertretbar ist. Es handelt sich um keine maßvolle Überschreitung, die sich an dem Maßstab der vorhandenen Bebauung orientiert. In der näheren Umgebung gibt es keine Gebäude die diese Geschossigkeiten aufweisen.

22.2. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse von 2 um 2 auf 4 Vollgeschosse + Staffelgeschoss mit Gebäude A und B (nördlicher Geltungsbereich)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere weil sowohl die Grundzüge der Planung berührt werden, als auch die hohe Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse städtebaulich nicht vertretbar ist. Es handelt sich um keine maßvolle Überschreitung, die sich an dem Maßstab der vorhandenen Bebauung orientiert. In der näheren Umgebung gibt es keine Gebäude die diese Geschossigkeiten aufweisen.

22.3. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse von 1 um 1 auf 2 Vollgeschosse plus Staffelgeschoss mit den Gebäuden 01-12 (südlicher Geltungsbereich)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere widerspricht sie den Grundzügen der Planung und ist städtebaulich nicht vertretbar. Durch die Festsetzung der zulässigen Geschosse mit einem Vollgeschoss soll die vorhandene Struktur der Bebauung und des Gebietscharakters (kleinteilige, auflockernde Bebauung) erhalten bleiben und eine zu massive und große Verdichtung des Blockinnenbereichs verhindert werden. Die Maßstäblichkeit zur vorhandenen Bebauung ist nicht gegeben.

22.4. für das Überschreiten der Zahl der Vollgeschosse von 1 um 2 auf 3 Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss mit den Gebäuden 01-12 (südlicher Geltungsbereich)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere widerspricht sie den Grundzügen der Planung und ist städtebaulich nicht vertretbar. Durch die Festsetzung der zulässigen Geschosse mit einem Vollgeschoss soll die vorhandene Struktur der Bebauung und des Gebietscharakters (kleinteilige, auflockernde Bebauung) erhalten bleiben und eine zu massive und große Verdichtung des Blockinnenbereichs verhindert werden. Die Maßstäblichkeit zur vorhandenen Bebauung ist nicht gegeben.

22.5. für das Errichten eines Reihenhauses (5,15 x 12,00m) auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. (Gebäude 06)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind. Die festgesetzten Baugrenzen dienen der Sicherung einer maßvollen Verdichtung des Blockinnenbereichs. Das Baufenster hat eine ausreichende und nutzbare Größe für eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplans.

22.6. für das Überschreiten der südlichen Baugrenze mit einem Reihnhaus um bis zu 5 m auf einer Länge von 12 m. (Gebäude 07)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind. Die festgesetzten Baugrenzen dienen der Sicherung einer maßvollen Verdichtung des Blockinnenbereichs. Das Baufenster hat eine ausreichende und nutzbare Größe für eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplans.

22.7. für das Überschreiten der östlichen Baugrenze mit einem Einzelhaus mit 5 Gebäuden um 2,00 m auf einer Länge von 25,30 m. (Gebäude 01-05)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind. Die festgesetzten Baugrenzen dienen der Sicherung einer maßvollen Verdichtung. Das Baufenster hat eine ausreichende und nutzbare Größe für eine Bebauung im Sinne des Bebauungsplans.

22.8. für das Überschreiten der zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 um 0,14 auf 0,44 mit Gebäude A und B (innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere weil sie städtebaulich nicht vertretbar ist. Durch das geplante Vorhaben liegt eine zu hohe Versiegelung des Grundstückes vor. Das geplante Verhältnis zwischen Freifläche zu Bebauung auf dem Grundstück widerspricht der Idee des Bebauungsplans eine auflockernde Bebauung sicherzustellen.

22.9. für das Überschreiten der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,60 um 0,71 auf 1,31 mit Gebäude A und B (innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere widerspricht sie den Grundzügen der Planung und ist städtebaulich nicht vertretbar. Es handelt sich hier um keine maßvolle Überschreitung, die sich an dem Maßstab der vorhandenen Bebauung orientiert.

22.10. für das Überschreiten der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,30 um bis zu 0,80 auf bis zu 1,10 mit Gebäude 01-12 (südlicher Geltungsbereich)

Gebäude 01: 0,72

Gebäude 02: 0,91

Gebäude 03: 0,92

Gebäude 04: 0,94

Gebäude 05: 0,76

Gebäude 06: 0,74

Gebäude 07: 1,10

Gebäude 08: 1,08

Gebäude 09: 1,06

Gebäude 10: 1,05

Gebäude 11: 1,04

Gebäude 12: 0,89

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere widerspricht sie den Grundzügen der Planung und ist städtebaulich nicht vertretbar. Es handelt sich hier um keine maßvolle Überschreitung, die sich an dem Maßstab der vorhandenen Bebauung orientiert. Die einzelnen GFZ-Überschreitungen widersprechen dem Gebietscharakter (kleinteilige, auflockernde Bebauung) deutlich.

Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 2 und 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 3 Vollgeschosse

Transparenz in HH